

Weise mit Hülfe geeigneter gesellschaftlicher Kräfte die Wiederherstellung harmonischer Verhältnisse zwischen den Parteien unterstützt werden kann.

Entsprechende Maßnahmen sind zu erwägen, wenn das Verfahren gem. § 15 EheVerfO zum Zwecke der Ausöhnung für eine gewisse Zeit ausgesetzt wird.

OG, Urt. vom 19. Dezember 1963 — 1 ZzF 52 63.

Der am 7. Mai 1912 geborene Kläger und die am 6. Juni 1911 geborene Verklagte haben am 19. Oktober 1935 die Ehe geschlossen. Aus ihr sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Tochter ist verstorben. Der Sohn ist volljährig und Angehöriger der Nationalen Volksarmee. Die Parteien wohnten früher in H. Als der Kläger im Jahre 1956 in einem VEB in D., wo er jetzt noch als Abschnittsleiter beschäftigt ist, Arbeit aufnahm, war er vorübergehend von seiner Familie getrennt, bis diese im Februar 1957 ebenfalls nach D. übersiedelte. Die Parteien lebten bis zum Abschluß dieses Ehrechtsstreits in häuslicher Gemeinschaft. Die Verklagte arbeitete zu dieser Zeit als Konfektioniererin in einem Betrieb für pharmazeutische Präparate. Der letzte eheliche Verkehr hat im Jahre 1959 stattgefunden. Im Dezember 1961 hat der Kläger beim Kreisgericht D. die Scheidungsklage erhoben und wie folgt begründet:

Schon in den ersten Ehejahren, als man noch mit den Eltern zusammengewohnt habe, sei es zu Unstimmigkeiten gekommen. Die eheliche Harmonie sei damals nur deshalb gewahrt worden, weil er immer wieder nachgegeben habe. Nachdem dann die Verklagte zu ihm nach D. gekommen sei, sei ihr zugetragen worden, daß er in ihrer Abwesenheit Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten habe. Diese Bekanntschaft habe er jedoch nach der Übersiedlung seiner Familie nicht mehr fortgesetzt. Auch in der Folgezeit habe er kein Verhältnis zu einer anderen Frau gehabt. Trotzdem habe ihn die Verklagte weiterhin laufend und völlig unbegründet der ehelichen Untreue verdächtigt. So habe sie ihm im September 1959 in der vollbesetzten Straßenbahn eine Szene bereitet, als man an dem Haus seiner angeblichen Freundin vorbeigefahren sei. Anschließend habe sie ihn bei Bekannten verleumdet. Auch sei sie mehrfach nicht davor zurückgeschreckt, den Gashahn zu öffnen, um sich angeblich das Leben zu nehmen. Zu derartigen Auftritten komme es immer dann, wenn er später als üblich nach Arbeitsschluß nach Hause komme. Als Betriebsfunktionär sei er jedoch verpflichtet, an Versammlungen teilzunehmen. Bei diesen Gelegenheiten komme die Verklagte fortgesetzt auf seine Frauenbekanntschaft aus dem Jahre 1956 zurück und erkläre ihm, daß sie wohl verzeihen, aber nicht vergessen könne. Auch drohe sie ihm immer wieder, sie wolle aus dem Leben scheiden. In letzter Zeit habe sie die Ehedifferenzen auch seinen Arbeitskollegen und den Nachbarn offenbart. Diesen Zustand, der schon drei Jahre andauere, könne er nicht länger ertragen. Er habe jede Zuneigung zur Verklagten verloren. Seine Arbeitskraft erlahme. Er sei einer solchen seelischen Belastung nicht mehr gewachsen.

Die Verklagte hat der Scheidung widersprochen. Sie hat erwidert, daß ihre Ehe bis zum Jahre 1956 sehr harmonisch verlaufen sei. Zu Unstimmigkeiten sei es erst gekommen, als sie 1957 von den Beziehungen des Klägers zu einer anderen Frau erfahren habe. Obwohl er ihr seinerzeit versichert habe, daß alles vorbei sei, sei er doch weiterhin erst spät von der Arbeit nach Hause gekommen. Er habe sich mit Sitzungen entschuldigt, die laut Auskunft seiner Arbeitskollegen gar nicht stattgefunden hätten. Obwohl, sie ihn immer wieder ersucht habe, sie rechtzeitig zu unterrichten, wenn er später komme, habe er dieser berechtigten Bitte nicht entsprochen. Deswegen habe es Differenzen gegeben, zumal der Kläger auch sonst wenig Interesse und Achtung für sie gezeigt habe. Wenn er aber sein Verhalten ändere, sei es durchaus möglich, wieder gedeihliche Eheverhältnisse herbeizuführen.

Mit Urteil vom 16. August 1962 hat das Kreisgericht nach Gehör der Parteien dem Scheidungsantrag stattgegeben. (Wird ausgeführt.)

Auf die Berufung der Verklagten hin hat das Bezirksgericht diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung wird dargelegt: Da es sich um eine alte Ehe handle, seien gemäß der Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts strenge Anforderungen an die Feststellung ernstlicher Scheidungsgründe zu stellen gewesen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Parteien bis zum Jahre 1958 gut zusammengelebt hätten. Dann habe die Verklagte durch dritte Personen von der Untreue des Klägers erfahren und sei mißtrauisch geworden. Nach seiner Aussage habe der Kläger die unerlaubten Beziehungen gelöst und sich darum bemüht, seinen Fehler zu berichtigen. Neuer Argwohn sei bei der Verklagten entstanden, als der Kläger wiederholt später nach Hause gekommen sei, obwohl er nicht immer berufliche oder gesellschaftliche Verpflichtungen gehabt habe. Aber auch die Verklagte habe sich nicht richtig verhalten, weil sie den Kläger wegen seines früheren Verhältnisses erneut mit nicht mehr begründeten Vorwürfen verletzt habe. Deshalb habe er in seinem Bemühen resigniert, das Vergangene vergessen zu machen. Ehelichen Verkehr habe es nicht mehr gegeben; der Kläger habe sich auch von den gemeinsamen Mahlzeiten zurückgezogen. Andererseits habe sich nunmehr die Verklagte bemüht, verstärkt zur Erhaltung der Ehe beizutragen, da sie eingesehen habe, daß auch ihr Verhalten nicht richtig gewesen sei. So habe sie den Kläger zu seinem 50. Geburtstag beschenkt. Allerdings beachte der Kläger diese Bemühungen nicht und begehe damit den gleichen Fehler wie früher die Verklagte. Es werde nicht verkannt, daß sich die Ehe der Parteien in einer kritischen Situation befinde. Es seien aber durchaus noch Möglichkeiten gegeben, zu einem Ausgleich zu gelangen. 23 Jahre hätten sich die Parteien gut verstanden. Die Verklagte sei dem Kläger nach D gefolgt und habe damit Verständnis für seine berufliche Entwicklung gezeigt. Sie sei auch durch eigene Berufstätigkeit bemüht gewesen, die finanzielle Lage der Familie günstig zu entwickeln. Andererseits unterstütze sie der Kläger bei der Hausarbeit. All das seien Anknüpfungspunkte für eine harmonische Lebensgestaltung, wobei allerdings Voraussetzung sei, daß sich die Parteien vergangene Vorkommnisse nicht länger Vorwürfen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich wegen Verletzung des § 8 EheVO und des § 11 EheVerfO der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß auch das Bezirksgericht seiner sich aus § 11 EheVerfO ergebenden Aufklärungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Es ist zwar richtig, daß bei beantragter Scheidung einer langjährig bestehenden Ehe besonders strenge Anforderungen an die Feststellung ernstlicher Gründe zu stellen sind. Aber gerade deshalb hat das Gericht besonders sorgfältig den Sachverhalt bei Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten aufzuklären, um den wirklichen Zustand der Ehe, ihre Entwicklung und die wahren Ursachen der Störung ermitteln zu können, wobei auch die gesellschaftlichen Zusammenhänge der aufgetretenen Differenzen allseitig erforscht werden müssen. Bereits in der Richtlinie Nr. 9 hat das Oberste Gericht im Abschn. I Ziff. 4, der sich mit der Auflösung alter Ehen befaßt, darauf hingewiesen, daß gerade in solchen Verfahren die Gerichte häufig den Fehler begehen, nicht zu prüfen, ob, wann und inwieweit der jahrelang bestandene Einklang der Parteien gestört oder gänzlich verlorengegangen ist. Allein durch die Vernehmung der Ehegatten selbst, auch wenn sie gründlich geschieht, wird es in vielen Fällen nicht möglich sein — zumal wenn die Parteibehauptungen einander widersprechen —, den wirklichen Verlauf der ehelichen Gemeinschaft und den Grad der Eheerrüttung richtig zu beurteilen. Es ist in solchen Fällen not-